



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 26. Mai 1950

Nr. 21

An die Bevölkerung des Kreises Calw

Nach der Besetzung unseres Kreises im Frühjahr 1945 ergab sich die dringende Notwendigkeit, unverzüglich ein Bekanntmachungsblatt herauszugeben. Seine Aufgabe war es, die Bevölkerung des Kreises in klarer und übersichtlicher Darstellung für einen sehr niedrigen gehaltenen Bezugspreis über die durch die außerordentlichen Verhältnisse bedingten zahlreichen amtlichen Verlautbarungen des Staates und der Kommunalverbände schnell und zuverlässig zu unterrichten. Diese Aufgabe hat unser Kreisamtsblatt während der vergangenen Jahre zur Zufriedenheit der Bevölkerung gelöst.

Die Gründe, die heute für eine Beibehaltung des Kreisamtsblattes sprechen, sind folgende:

1. Unsere schwierigen Lebensverhältnisse machen es leider notwendig, daß die öffentliche Verwaltung jetzt und wohl auch in Zukunft auf den verschiedensten Gebieten ordnend eingreifen muß. Es sei nur erinnert an Aufgabengebiete wie Umsiedlung, Förderung des Wohnungsbaus, Wohnraumbewirtschaftung, Preisüberwachung, Soforthilfe, Verkehrswesen, gewerbliche Wirtschaft und Landwirtschaft. Das Landratsamt, der Kreisverband und die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Bevölkerung auf die hierfür einschlägigen Gesetzesvorschriften und Ausführungsbestimmungen in gehöriger Form hinzuweisen und sie insbesondere von den Auswirkungen auf unseren Kreis zu unterrichten. Das geschieht am zweckmäßigsten durch Bekanntgabe in einem Kreisamtsblatt.

2. Im Kreis Calw werden zurzeit allein 9 in Württemberg und Baden erscheinende Tageszeitungen gelesen. Würde einer Zeitung die Amtsblatteigenschaft verliehen werden, so wäre ein großer Teil der Bevölkerung unseres Kreises gezwungen, entweder die bisher gelesene Zeitung abzubestellen und die Zeitung zu abonnieren, welche die amtlichen Bekanntmachungen enthält, oder zwei Zeitungen zu halten. Hierzu kann aber niemand gezwungen werden. Die Folge wäre, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung keine Kenntnis von den amtlichen Bekanntmachungen erhalten würde. Andererseits ist es ganz ausgeschlossen, daß der Kreisverband die amtlichen Bekanntmachungen, zu deren Veröffentlichung er gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist, in allen 9 Zeitungen inseriert und die Bekanntmachungskosten neunmal bezahlt.

3. Es besteht keinerlei Gewähr, daß die Tageszeitung, der die Amtsblatteigenschaft verliehen würde, auf die Dauer in der Lage ist, den Platz in ihrer Zeitung kostenlos zur Verfügung zu stellen, den die Verwaltung für ihre zahlreichen Bekanntmachungen unbedingt benötigt, und daß diese Bekanntmachungen in der Form, in der Größe und an der Stelle veröffentlicht werden, wie dies die Verwaltung im Interesse der Bevölkerung für notwendig erachtet.

4. Das Amtsblatt erspart dem Kreisverband Ausgaben in beträchtlicher Höhe und trägt damit zur Senkung der Kreisverbandsumlage bei.

Bereits diese wenigen Gründe lassen erkennen, wie wichtig es ist, auch künftig das Amtsblatt der Behörden des Kreises Calw herauszugeben. Deshalb hat sich auch der Kreisrat einmütig für die Beibehaltung

des Kreisamtsblattes ausgesprochen. Es ist in keiner Weise beabsichtigt, den Tageszeitungen Konkurrenz zu machen. Diesen sind andere Aufgaben als dem Kreisamtsblatt gestellt.

Landratsamt, Kreisverband, sämtliche Amtsgerichte des Kreises, ferner die Finanzämter und andere staatliche Behörden sowie die Gemeinden und die Kreisbaugenossenschaft bringen ihre Bekanntmachungen, insbesondere aber auch die Vergabe von Arbeiten u. a. nur im Amtsblatt. Außerdem ist dies das offizielle Verkündigungsorgan des Kreiseinnungs- und Kreisbauernverbandes Calw. Wer Wert darauf legt, von den Bekanntmachungen dieser Behörden und Verbände Kenntnis zu erhalten, wird Bezieher des Amtsblattes sein müssen, wenn er sich vor Nachteilen schützen will.

Um den Inhalt des Kreisamtsblattes abwechslungsreicher zu gestalten und um eine möglichst enge Verbindung zwischen Bevölkerung und Verwaltung herzustellen, sowie das Verständnis für Verwaltungsmaßnahmen zu fördern und zu vertiefen, wird ab sofort ein Fragekasten eingerichtet, der unter der Rubrik „Die Bevölkerung fragt — die Verwaltung antwortet“ auf alle die Allgemeinheit interessierenden Fragen eingeht. Die Be-

völkerung ist gebeten, durch rege Beteiligung an diesem Fragekasten eine fruchtbare Aussprache mit der Verwaltung über allgemein interessierende Probleme herbeizuführen.

Ein Anzeigenteil wird künftig der heimischen Wirtschaft Gelegenheit geben, innerhalb des gesamten Kreisgebietes preisgünstig und wirksam zu werben. Die weite Verbreitung des Kreisamtsblattes sichert Anzeigen jeder Art besten Erfolg, denn es gibt im Kreis Calw kein Organ, das in gleicher Weise wie das Amtsblatt in allen 104 Gemeinden des Kreises gelesen wird. Interessenten erteilt jede gewünschte Auskunft die Verlagsgeschäftsstelle des Kreisamtsblattes in Calw, Badstraße 24 (Telefon 252), sowie das Landratsamt und die Kreispflege.

Ein von allen Bevölkerungsschichten gelesenenes Bekanntmachungsorgan, das schnell, zuverlässig und umfassend die zahlreichen amtlichen Verlautbarungen bekanntgibt, kann nicht entbehrt werden. Es liegt daher im Interesse eines jeden Kreisangehörigen, das Kreisamtsblatt regelmäßig zu beziehen und an der Gestaltung seines Inhalts zum Nutzen der Bevölkerung unseres Kreises mitzuwirken.

Calw, 25. Mai 1950

Landratsamt und Kreisverband Calw

Treibstoffzuteilung für den Monat Juli 1950

I.

a) Die Kraftfahrzeughalter und Besitzer von stationären und ortsbeweglichen Motoren werden aufgefordert, für den Monat Juli 1950 einen Antrag auf Kraftstoffzuteilung bei ihrem zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen.

b) Die Antragsvordrucke werden von den Bürgermeisterämtern mit den Treibstoffmarken für Monat Juni ausgegeben.

c) Für die einzelnen Verbrauchergruppen werden vom Wirtschaftsministerium Tübingen die Gesamtkontingente des Kreises getrennt festgesetzt, und zwar:

Zuteilungsklasse 1

Landwirtschaft

A. Das landwirtschaftliche Kontingent dient zur Versorgung der Kraftfahrzeuge, Maschinen und Motoren im Einsatz in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugerbetrieben.

Zur Feldbestellung.
Zur Durchführung der hofeigenen Transporte des Bauern (z. B. Einbringen der Feldfrüchte zum Hof bzw. vom Hof zur nächsten Bahnstation).

Zur Bedienung aller landwirtschaftlichen Hofmotore (Antrieb von Dreschmaschinen, Futterschneidemaschinen, Wasserpumpen usw.).

Für sonstige zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Fahrten/Einsätze.

B. Schädlingsbekämpfung.

Zuteilungsklasse 2

Wirtschaft

Die Verbrauchergruppe der Wirtschaft umfaßt die gesamten Handels- und Industrieunternehmen, das Handwerk, sonstiges Gewerbe und alle freien Berufe sowie Wirtschafts-, Industrie-, Berufs- und ähnliche Verbände und Vereinigungen einschl. Fahr-

zeuge der im Gesundheitsdienst tätigen Personen und Personenvereinigungen wie Ärzte, Hebammen, Krankenhäuser, Sanatorien usw.

Zuteilungsklasse 3

Gewerblicher Güter- und Personenverkehr

Diese schließt alle gewerblichen Unternehmen ein, die sich mit der Beförderung von Personen und Gütern befassen.

Zuteilungsklasse 4 (entfällt)

Zuteilungsklasse 5

Verwaltung und Behörden

Hierunter fällt der Bedarf für städtische Behörden sowie Einzelpersonen, die ihre Funktionen kraft behördlicher Autorität ausüben — z. B. Kreisärzte, Bürgermeister, Straßenbauämter usw.

Zuteilungsklasse 6

Forst- und Holzwirtschaft

a) Holzeinschlag und Abfuhr, Aufforstung.

b) Sägewerke, jedoch nicht die holzverarbeitenden Betriebe, die unter „Wirtschaft“ zu finden sind.

II.

1. Treibstoffmarken können nur an Kraftfahrzeughalter zugewiesen werden, deren Fahrzeuge im Kreis Calw zugelassen sind. Für stationäre und ortsbewegliche Motoren können Treibstoffmarken nur dann ausgegeben werden, wenn die Motore im Kreis Calw stationiert sind.

Alle übrigen Bedarfsträger müssen ihren Antrag auf Treibstoffzuteilung bei der Treibstoffstelle, für Kraftfahrzeuge des Zulassungsortes, für stationäre und ortsbewegliche Motore des Standortes stellen.

2. Die Antragsformulare sind lückenlos auszufüllen, insbesondere Ziffer 5 „Bedarfsbegründung“. Angaben wie z. B. „fürs

Geschäft", „zur Fahrt zur Arbeitsstelle“ oder „zur Aufrechterhaltung des Betriebes“ genügen nicht.

Es ist genau anzugeben, für was das Fahrzeug Verwendung findet, die durchschnittlichen Einsatzkilometer im Monat usw.

Für den Berufsverkehr ist der Arbeitsort anzugeben.

Die Anträge müssen den Bürgermeisterämtern bis spätestens 9. Juni 1950 eingereicht werden.

Die Bürgermeisterämter reichen die Anträge gesammelt bis zum 12. Juni der Kreisverbandsverwaltung — Treibstoffstelle — ein.

Später eingehende Anträge können für Monat Juli keine Berücksichtigung finden. 3. Diese kurzen Termine sind unbedingt erforderlich, weil die Anträge nach Eingang den nachgenannten Stellen vorgelegt werden:

Anträge der Landwirtschaft: Dem Landwirtschaftsamt Calw.

Anträge der Wirtschaft

a) Der Industrie und des Handels der Industrie- und Handelskammer Rottweil — Nebenstelle Calw.

b) Des Handwerks dem Kreisinnungsverband Calw.

c) Der im Gesundheitsdienst tätigen Personen dem Staatlichen Gesundheitsamt Nagold.

Anträge des Gewerblichen Güter- und Personenverkehrs dem Landratsamt Calw — Verkehrsabteilung.

Anträge der Holz- und Forstwirtschaft

a) Der Holzwirtschaft dem Fachverband der Württ. Sägeindustrie.

b) Der Forstwirtschaft dem Kreisbeauftragten der Forstdirektion.

Die Kreisverbandsverwaltung — Treibstoffstelle — bittet nochmals die Kraftfahrzeughalter und Motorenbesitzer um pünktliche und gewissenhafte Ausfüllung des Antrages. Ganz besonders wichtig ist auch die Einhaltung der gestellten Termine, da sich andernfalls unliebsame Schwierigkeiten ergeben.

Ein besonderes Rundschreiben an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Bürgermeisterämter zu nehmen.

Treibstoffmarkenausgabe für Monat Juni

Die Treibstoffmarken für Monat Juni 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1. bis 7. Juni 1950 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 1. und 7. Juni 1950 jeweils vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 33), abholen.

Calw, 23. Mai 1950

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

9. Installateur-Kurs über Materialkunde, Arbeitskunde, Techn. Rechnen, Kalkulation, Berechnen der Rohrleitungen Gas und Wasser, Heizung, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 60 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 30.— DM.

10. Heizungs-Installationskurs über Materialkunde, Techn. Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 65 Stunden, Tageskurs an zwei

Bekanntmachungen des Landratsamts

Überwachung der trigonometrischen Festpunkte

Die in den Feldmarkungen und in Wäldern stehenden trigonometrischen Punkte sind das Rückgrat der Eigentumsvermessung und verbürgen die Sicherheit der Grundstücksgrenzen. Sie sind mit hohem Kostenaufwand bestimmt worden und stellen daher ein beträchtliches Volksvermögen dar, für dessen Erhaltung die Hauptvermessungsabteilung in Reutlingen verantwortlich ist.

Da in letzter Zeit trigonometrische Signalsteine immer häufiger vorsätzlich oder fahrlässig zerstört werden, wird daran erinnert, daß derjenige, der einen solchen Stein beschädigt, schieb drückt oder ganz herausreißt, nach Art. 32 und 33 des Polizeistrafgesetzes oder nach Art. 26 des Forstpolizeistrafgesetzes bestraft wird, sofern nicht ein Vergehen im Sinne des § 274 des StGB. vorliegt. Dazu kommen in jedem Fall die Kosten für die Wiederherstellung, die je nach Schwierigkeit zwischen 100 und 200 DM betragen können.

Die trigonometrischen Signalsteine sind 90 cm lang. Der behauene Kopf ragt ungefähr 20 cm aus dem Boden. In diesen Kopf ist als Hauptmerkmal entweder an einer Seitenfläche oder auf dem Kopf ein Dreieck eingehauen.

Die Grundeigentümer werden unter Hinweis auf obige Strafbestimmungen ersucht, die auf ihrem Eigentum stehenden trigonometrischen Signalsteine zu schonen. Es wird empfohlen, die Steine bei der Feldbestellung durch hohe Pfähle zu bezeichnen, damit die Geräte sicher daran vorbei geführt werden können. Das gilt insbesondere für Maschinenbestellung. Das Dienstpersonal ist vor Beginn der Arbeit auf das

Vorhandensein eines Signalsteines hinzuweisen.

Die Hauptvermessungsabteilung wird künftig bei Beschädigung oder Zerstörung von trigonometrischen Punkten unnachlässiglich einschreiten.

Landratsamt

Wasserbaugesuch der Firma Ernst Burkhardt & Co., Sägewerk in Unterreichenbach (T 24)

Die Firma Ernst Burkhardt & Co., Sägewerk in Unterreichenbach, hat die zum Teil durch Hochwasser zerstörte Landzunge zwischen der Nagold (Fluß Nr. 1) und dem Unterkanal (Fluß Nr. 3) in veränderter Form wieder aufgebaut und um nachträgliche Erlaubnis hierfür gem. Art. 29 Wassergesetz nachgesucht.

Einwendungen gegen das Wasserbaugesuch sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuchsunterlagen liegen während der Einspruchsfrist beim Landratsamt — Zimmer Nr. 11 — zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt

Hebammenniederlassung in Oberkollwangen

Fräulein Emma Baur, Hebamme, hat heute eine Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1893) erhalten. Als Wohnsitz wurde ihr Oberkollwangen angewiesen. Sie wird in Kürze ihre Tätigkeit dort aufnehmen. Neben Oberkollwangen ist sie für die Gemeinden Breitenberg, Schmied und Agenbach zuständig.

Landratsamt

aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 30.— DM.

11. Schweißkurse und Schweißerprüfungen. Tages- und Abendkurse über Autogen-schweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Sonderkurse über Kessel, Rohr- und Aluminiumschweißen.

12. Schreinerkurse

a) Tageskurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8—12 und von 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

c) Tageskurs über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer 1 Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreismäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 92251.

Berichtigung

Im Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 10 vom 10. 3. 1950 ist unter der Rubrik: „Änderungen in der Sozialversicherung“ ein Artikel erschienen, dessen letzter Satz eine Unrichtigkeit enthält. Es muß statt „31. 12. 1949“ „31. 12. 1948“ heißen. Richtig ist folgende Fassung:

„Beiträge für die Lücke zwischen der letzten Beitragsentrichtung und dem 31. 12. 1948 sind in den meisten Fällen nicht nach-

zuentschieden. Für Versicherte, die mit der Beitragsleistung lange ausgesetzt haben und bald das 65. Lebensjahr vollenden, ist es ratsam, daß sie ihr Versicherungsverhältnis schon jetzt prüfen lassen. In vielen dieser Fälle genügen 26 Wochenbeiträge in der Invalidenversicherung bzw. 6 Monatsbeiträge in der Angestelltenversicherung für jedes Kalenderjahr nicht, um die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu erfüllen. Hier müssen unter Umständen bis zu 52 Wochen- bzw. 12 Monatsbeiträge jährlich und sogar noch weitere Beiträge für rückliegende Zeiten entrichtet werden.“

Betriebsunfälle durch Unachtsamkeit

Die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht zeigen, daß ein erheblicher Teil der Betriebsunfälle vermeidbar ist, wenn die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an den Maschinen angebracht werden und die Arbeiter Vorsicht walten lassen. Eine Reihe von Betriebsunfällen, die in jüngster Zeit untersucht wurden, zeigen, daß tödliche Gefahren auch dort drohen, wo man sie nach den äußeren Umständen kaum erwartet.

Bei Bauarbeiten sollte eine Beton-Mischmaschine mit elektrischem Antrieb etwas zur Seite gerückt werden. Die drei Arbeiter, welche die Maschine schoben, beachteten dabei nicht, daß das elektrische Anschlußkabel sich bereits straff gespannt hatte. Durch eine scharfe Blechkante an der Maschine wurde die Isolierung des Kabels durchgescheuert und die Maschine unter Spannung gesetzt. Die drei Arbeiter hingen solange an der Maschine fest, bis der Stecker des Zuführungskabels gezogen war. Einer der drei Arbeiter, der mit nassen Händen einen Maschinenteil umfaßte und außerdem zufällig in einer Pfütze stand, verstarb nach dem Unfall. Vor dem Verdrücken der Maschine hätten die Arbeiter unter allen Umständen das Zuführungskabel vom Netz trennen sollen.

Wichtig für alle Arbeitnehmer

Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949

Von Steuerinspektor Seemann beim Finanzamt Hirsau

1. Das Gesetz des Bundestages über den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1949 vom 23. 3. 1950 ist im Bundesgesetzblatt Nr. 13 vom 24. 3. 1950 verkündet worden. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen auf Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug genommen wird, geschieht dies unter dem Hinweis „Gesetz“.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 (in der Folge abgekürzt: LStJA 1949) wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns nicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungs-Verordnung vom 16. 6. 1949, sondern ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber nach § 35 der Lohnsteuer-Durchf.-VO. im Dezember 1949 bereits durchgeführter LStJA wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns bleibt jedoch unberührt.

2. Der LStJA 1949 durch das Finanzamt erfolgt nur auf Antrag (§ 1 Abs. 1 und 2 d. G.). Vordrucke hierfür sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Ein formloser Antrag genügt nicht, sondern der Antrag muß in jedem Fall mit dem vorgeschriebenen Antragsvordruck gestellt werden (§ 8 Abs. 1 d. G.). Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 31. Mai 1950.

Zuständig für die Durchführung des LStJA 1949 ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1949 seinen Wohnsitz hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete (§ 2 d. G.). Die für das Kalenderjahr 1949 ausgedruckte Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 Lohnst.-Durchf.-VO.) ist dem Antrag stets beizufügen (§ 8 Abs. 1 d. G.).

3. Der LStJA 1949 wird vom Finanzamt durchgeführt,

a) [wenn vom Arbeitgeber noch nicht vorgenommen (Hinweis auf den vorletzten und letzten Satz in Abs. 1)] bei Arbeitnehmern wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns infolge Erwerbslosigkeit, Kurzarbeit, Krankheit, sonstigen Verdienstauffalls, Akkordarbeit oder nicht steuerbegünstigter Überzeitarbeit. Hierunter fallen insbesondere auch solche Arbeitnehmer, die wegen Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erst im Laufe des Jahres 1949 ihre Arbeit wieder aufgenommen haben oder Flüchtlinge und Ausgewiesene, die im Laufe des Jahres 1949 erstmals in den Arbeitsprozeß eingeschaltet wurden. Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr 1949 unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer der Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen (§ 8 Abs. 2 d. G.);

b) wenn der Arbeitnehmer nachträglich für das Kalenderjahr 1949 höhere Werbungskosten, höhere Sonderausgaben oder höhere Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen geltend macht als diejenigen, für die auf seiner Lohnsteuerkarte 1949 ein steuerfreier Betrag eingetragen worden ist. Hierunter fallen auch Ausgewiesene, Vertriebene, Opfer des nationalsozialistischen Regimes, durch Kriegseinwirkung Totalgeschädigte und Teilgeschädigte, denen im Laufe des Jahres 1949 entsprechend ihrem damaligen Antrag vom Finanzamt ein steuerfreier Pauschbetrag wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem steuerbegünstigten Personenkreis auf der Lohnsteuerkarte 1949 eingetragen worden ist. Diese Personen haben die Möglichkeit, im Wege des LStJA 1949 ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von durch Kriegseinwirkung verlorengegangenen Hausrat und Kleidung durch Belege nachzuweisen und können

dadurch einen höheren steuerfreien Betrag erlangen als der ihnen seither gewährte Pauschbetrag von 20.— DM, 25.— DM oder 30.— DM monatlich. Ein entsprechender Antrag hat aber nur dann Erfolg, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der obengenannten Art höher sind als die mit dem erwähnten Pauschbetrag abgegoltenen Ersatzbeschaffungen. Neben den Ersatzbeschaffungen können selbstverständlich auch noch die übrigen Sonderausgaben geltend gemacht werden;

c) wenn ein Arbeitnehmer aus irgendeinem Grund versäumt hat, im Laufe des Jahres 1949 beim Finanzamt einen Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung zu stellen, der Arbeitnehmer in 1949 aber solche erhöhten Ausgaben tatsächlich gehabt hat. Hierunter fallen auch kriegsbeschädigte oder zivilbeschädigte Arbeitnehmer, sowie erwerbstätige Frauen von Verschollenen oder Vermissten, erwerbstätige Witwen von Gefallenen und nichterwerbstätige Witwen von Gefallenen, wenn sie Hinterbliebenenbezüge erhalten. Alle diese Personen können den ihnen zustehenden steuerfreien Pauschbetrag wegen Kriegs- oder Zivilbeschädigung bzw. wegen Hinterbliebenenversorgung im Wege des LStJA 1949 noch geltend machen, wenn sie im Laufe des Jahres 1949 einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben;

d) wenn sich der nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1949 für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume maßgebende steuerfreie Betrag nicht voll ausgewirkt hat, weil der um den steuerfreien Betrag

gekürzte Arbeitslohn während der Geltungsdauer der Eintragung in einzelnen Lohnzahlungszeiträumen niedriger war als die Freigrenze der Lohnsteuertabelle, die für den Arbeitnehmer nach seiner Steuerklasse und der Zahl der Kinder in Betracht kommt. Dies dürfte insbesondere dann der Fall gewesen sein, wenn ein Arbeitnehmer erst in der 2. Hälfte des Kalenderjahres 1949 einen Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrages gestellt hat. Das Finanzamt mußte in diesen Fällen nach den gesetzlichen Vorschriften die erhöhten Werbungskosten, erhöhten Sonderausgaben usw. auf die Monate des Kalenderjahres 1949 umrechnen, die vom Beginn der Antragstellung bis zum Jahresende noch verblieben. Dadurch ergaben sich manchmal so hohe Freibeträge, daß die Freigrenze der Lohnsteuertabelle unterschritten wurde. Wenn dies nicht der Fall war, liegt ein Grund zum LStJA 1949 auch nicht vor;

e) wenn im Laufe des Kalenderjahres 1949 die Voraussetzungen für eine dem Arbeitnehmer günstigere Steuerklasse eingetreten sind, ohne daß der Arbeitnehmer die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte 1949 beantragt hat. Dies trifft zu, wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres 1949 die Ehe eingegangen ist und aus dieser Ehe oder aus einer am 1. 1. 1949 schon bestehenden kinderlosen Ehe im Laufe des Kalenderjahres 1949 ein Kind hervorgegangen ist, ohne daß der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte 1949 wegen der Eheschließung bzw. der Geburt des Kindes der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung vorgelegt hat.

4. Nach § 32a Lohnsteuer-Durchf.-VO. 1949 ist der Grundlohn für Mehrarbeit seit 1. 4. 1949 steuerlich dadurch begünstigt, daß die Lohnsteuer allgemein nur 5 v. H. aus dem Mehrarbeits-Grundlohn beträgt. Da diese Regelung erst spät bekannt ge-

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Schutz der Obstbäume vor Krankheits- und Schädlingsbefall

Eine Obstblüte von seltener Schönheit durften wir heuer erleben. Diese berechtigt zu guten Hoffnungen auf eine ebenso reiche Ernte in allen Obstarten. Wer damit zu rechnen hat, Obst zu verkaufen, wird gut daran tun, Vorkehrungen zu treffen, möglichst viel fehlerfreies Obst zu erzeugen, um konkurrenzfähig zu sein. Dazu gehört vor allem Gesunderhaltung der Blätter und Früchte. Die Blätter sind wichtige Ernährungsorgane. Durch Krankheiten oder Insekten beschädigte Blätter können ihre Funktion nicht ausüben, die Früchte bleiben klein, unansehnlich und ohne Geschmack. Der Schorf wird von den Blättern schon auf die kleinen Früchte übertragen. Um beides gesund zu erhalten, ist nötig, wenigstens bei wertvolleren Sorten, sofort nach dem Abfallen der Blütenblätter vorbeugend zu spritzen. Geeignete Spritzbrühe für Kernobst (auf 100 Liter Wasser): 150 g Kupferkalk und 1 kg Schwefelkalkbrühe oder: 500 g Fuklasin. Beide Spritzbrühen sind ungiftig. Fuklasin ist ein neues, hochwirksames Mittel gegen Pflanzenkrankheiten. Wenn schädliche Insekten auftreten, kann der Spritzbrühe ein insektentötendes Mittel zugesetzt werden: 100 g Spritz-Elefant G oder 100 g Spritz-Nexen Neu. Beide Mittel sind ungiftig, wirken aber nachhaltig tödlich auf die Insekten.

Zwetschgen werden am besten mit 2%iger Schwefelkalkbrühe oder 1% Wacker 83 gespritzt unter Zusatz eines der genannten Insektizide. Wichtig ist, daß rechtzeitig gespritzt wird, damit die erste Ansteckung durch Schorf unterbunden wird. Keinesfalls dürfen blühende Pflanzen gespritzt werden. Wer giftige Mittel verwendet, z. B. E 605, muß entsprechende

Vorsicht anwenden zum Schutz der Bienen.

Durch den überreichen Blütenflor haben sich sicher die meisten Bäume stark in ihrem Nährstoffhaushalt verausgabt, zumal die meisten Bäume durch die Trockenheit des Vorjahres schwer notgelitten haben. Es ist deshalb zu empfehlen, ja sogar dringend nötig, baldmöglichst die Bäume flüssig zu düngen. Am besten mit 5 kg Nitrophoska zu 100 Liter Wasser, pro Baum je nach Größe 50 bis 100 Liter der Nährlösung. Sehr zweckmäßig ist die Anwendung der Düngerlanze in Verbindung mit der Baumspritze, dadurch kommt der Nährstoff in flüssiger Form in das Wurzelbereich und man ist unabhängig von der nachfolgenden Witterung.

Kreisbaumwart Walz, Nagold

Calwer Schlachtviehmarkt am 22. Mai

Auftrieb: 14 Stück Großvieh, 32 Kälber, 40 Schweine. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Rinder aa bis 85, a bis 80, b 76—77; Kühe c 43—56; Kälber 95 bis 106; Schweine 100—105.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 22. Mai

Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa bis 90; Bullen aa 82—84; Rinder aa 82—90; Kühe aa 82,5—92,5; Schweine 105—107.

Nagolder Wochenmarktbericht

Kopfsalat 20 Pf., Spinat 15 Pf., Sommer-Rettich 4 St. 40 Pf., Kopfkohl 20 Pf., Steckzwiebeln 100 St. 1,00 DM, Lauch 100 St. 1,00 DM, Früh-Krautsetzlinge 2 Pf., Gurken per St. 15 Pf., Tomaten hoch im Topf 20 Pf., Busch-Tomaten im Topf 25 Pf., Salatstöckle 2 Pf., Blumenkohlsetzlinge 3 Pf., Selleriesetzlinge 2 Pf., Rhabarber 1 Pfd. 15 Pf., Nelkenstöckle 15 Pf., Landbutter 1 Pfd. 2,60 DM. Rege Nachfrage nach frischen Landeiern.

worden ist, haben manche Arbeitgeber davon abgesehen, sie rückwirkend anzuwenden. In solchen Fällen kann der Arbeitnehmer die ermäßigte Besteuerung im LStJA 1949 beantragen. Der Arbeitnehmer hat dazu eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorzulegen, aus der die geleistete Mehrarbeit und der dafür gezahlte Grundlohn im einzelnen zu ersehen sind. Die Bescheinigung muß außerdem die Erklärung des Arbeitgebers enthalten, daß der bescheinigte Grundlohn für die Mehrarbeit bisher nach der Lohnsteuertabelle besteuert worden ist.

5. Arbeitnehmern, die bis jetzt noch keinen Antrag auf Durchführung des LStJA 1949 gestellt haben, aber auf Grund obiger Ausführungen dazu berechtigt zu sein glauben, wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, sich hierwegen so bald als möglich mit dem zuständigen Finanzamt ins Benehmen zu setzen. In Zweifelsfällen kann bei diesem Amt mündlich oder schriftlich Auskunft eingeholt werden.

Die eingegangenen Anträge auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleiches 1949 werden von dem Finanzamt so rasch als möglich bearbeitet. Es wird deshalb dringend gebeten, Anfragen wegen der Erledigung der Anträge zu unterlassen, da sie den Ablauf der Dienstgeschäfte nur stören.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 23. Mai 1950

Der Antrag des Radiomechanikers Eugen Steinhäuser in Calw, Bahnhofstr. 20, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 23. Mai 1950, 15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Amtsanwalt Eugen Seiz in Calw, Schloßwiesenberg, ernannt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Juli 1950.

Anmeldefrist bis 7. Juli 1950.

Erste Gläubigerversammlung am 23. 6. 1950, 15 Uhr, Prüfungstermin am 14. Juli 1950, 15 Uhr, jeweils vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal.

N 5/20

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung

19. 5. 1950: HR A 122: Anton A. Hainal (Großhandel in Holz und einen Einfuhrgroßhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten, Inlands- und Auslandsvertretungen und Kommissionen) Calw, Bischofstr.

Die Entlaßprüfung an der Volksschule

Wie im vorigen Jahr findet auch dieses Jahr für sämtliche dieses Jahr die Schule verlassenden Schüler und Schülerinnen der Volksschule eine Entlassprüfung statt.

Geprüft wird im schriftlichen Teil in Aufsatz, Rechnen (schriftlich und mündlich), Diktat, Sachkunde (Naturkunde, Geschichte, Erdkunde) und für die katholischen Schüler noch in Religion.

Die Prüfungsaufgaben werden zentral vom Kultministerium gestellt und den Prüfungsleitern in verschlossenem Umschlag zugestellt. Die Umschläge dürfen erst im Prüfungsort im Beisein der Schüler und der anderen Aufsichtslehrer geöffnet werden. Alle Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen, die Betrügereien unmöglich machen.

Die schriftliche Prüfung findet am 2. Juni in den für die einzelnen Schulorte bezeichneten Gemeinden, die wir untenstehend bekanntgeben, nach folgenden Prüfungszeiten statt:

8.00—9.25 Uhr: Aufsatz

9.30—10.00 Uhr: Rechnen mündlich

10.15—12.00 Uhr: Rechnen schriftlich

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergabung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Einfamilien-Wohnhauses in Calw-Wimberg werden auf Grund der VOB, die

Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten vergeben. Ab Dienstag, 30. Mai 1950, können die Vergabungsunterlagen bei Architekt W. Burk, Calw, Bischofstr. 48, eingesehen und Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr dort abgeholt werden.

Die Angebote sind verschlossen bis Montag, 5. Juni 1950, vormittags 10 Uhr, daselbst einzureichen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Vergabung von Bauarbeiten

Zur Erstellung der 6 Doppelwohnhäuser in Altensteig sind die

Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Maler- und Tapezierarbeiten sowie die elektr. Einrichtung zu vergeben.

Kostenvoranschläge und Baubeschreibung können beim Stadtbauamt in Altensteig abgeholt werden.

Angebote sind bis spätestens Montag, 5. Juni 1950, 17 Uhr, beim Stadtbauamt Altensteig verschlossen einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt anschließend im Saal 5 des Rathauses in Altensteig.

Kreisbaugenossenschaft Calw

Kurverwaltung Bad Liebenzell

Zum Neubau des Mineralbrunnen-Füllhauses werden die

Gips-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser-, Wand- und Bodenplatten-, elektrische und sanitäre Installations-, Maler- und Tapezierarbeiten

vergeben. Die Unterlagen können ab Samstag, 27. Mai, im Büro des Architekten W. Burk, Calw, Bischofstraße 48, eingesehen und gegen Gebühr abgeholt werden.

Die Angebote sind bis Samstag, 3. Juni, vormittags 10 Uhr, auf der Kurverwaltung Bad Liebenzell, Rathaus, abzugeben.

Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Bad Liebenzell, 20. Mai 1950

Kurverwaltung

40. Geschäftsinhaber: Anton A. Hainal, Kaufmann in Calw.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung vom 17. Mai 1950

A 445. Emil Atterer in Birkenfeld (Württ.) (Zepelinstr. 31, Großhandel mit Knöpfen und Schnallen), Inhaber: Emil Atterer, Kaufmann in Birkenfeld. Die Angaben in Klammern ohne Gewähr.

13.30—14.15 Uhr: Diktat

14.30—15.30 Uhr: Sachkunde

15.45—16.45 Uhr: Religion (nur für kath. Schüler).

Die Einteilung der Schulorte

Prüfungsort Calw für die Prüflinge folgender Schulorte: Calw, Alzenberg, Hirsau, Altbürg, Weltenschwann, Röttenbach, Zavelstein, Sonnenhardt, Gchingen, Ernstmühl, Schmied, Stammheim, Oberreichenbach, Emberg.

Prüfungsort Althengstett für die Prüflinge folgender Schulorte: Althengstett, Dachtel, Ostelsheim, Neuhengstett, Ottenbronn.

Prüfungsort Bad Liebenzell für die Prüflinge folgender Schulorte: Beinberg, Bielesberg, Unterreichenbach, Monakam, Unterlengenhardt, Möttlingen, Simmozheim, Oberkollbach, Maisenbach, Oberlengenhardt, Schwarzenberg.

Prüfungsort Schömburg für die Prüflinge folgender Schulorte: Igelsloch, Langenbrand, Engelsbrand, Grunbach, Salmbach, Kapfenhardt, Schömburg.

Prüfungsort Neuenbürg für die Prüflinge folgender Schulorte: Neuenbürg, Rötten-

bach, Dennach, Conweiler, Pfinzweiler, Schwann, Höfen, Waldrennach, Arnbach, Höfen.

Prüfungsort Birkenfeld für die Prüflinge folgender Schulorte: Birkenfeld, Gräfenhausen, Ottenhausen, Niebelsbach.

Prüfungsort Herrenalb für die Prüflinge folgender Schulorte: Herrenalb, Gaistal, Loffenau, Rotensol, Neusatz, Dobel, Bernbach.

Prüfungsort Wildbad für die Prüflinge folgender Schulorte: Wildbad, Enzklösterle, Aichelberg, Meistern, Sprollenhaus, Gompelscheuer.

Prüfungsort Neuweiler für die Prüflinge folgender Schulorte: Neuweiler, Aichhalden, Würzbach, Gaugenwald, Agenbach, Oberkollwangen, Breitenberg, Martinsmoos, Zwerenberg.

Prüfungsort Neubulach für die Prüflinge folgender Schulorte: Neubulach, Altbulach, Oberhangstett, Wart, Wenden, Schönbrenn, Liebelsberg.

Prüfungsort Wildberg für die Prüflinge folgender Schulorte: Sulz, Effringen, Rotfelden, Deckenpfronn, Wildberg, Gültlingen, Sulz, Holzbronn.

Prüfungsort Nagold für die Prüflinge folgender Schulorte: Nagold, Iselshausen, Rohrdorf, Walddorf, Oberschwandorf, Ebershardt, Ebhausen, Mindersbach, Beihingen, Pfondorf, Emmingen, Haiterbach.

Prüfungsort Altensteig für die Prüflinge folgender Schulorte: Altensteig, Spielberg, Egenhausen, Simmersfeld, Eitmannsweiler, Überberg, Berneck, Hornberg, Beuren.

Die Prüflinge werden je in Abteilungen von rund 30 Schülern zusammengefaßt und wenn möglich nach Knaben und Mädchen getrennt.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Pfingstfest, 28. Mai 1950

8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Heil. Abendmahl (Höltzel); 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). Kein Kindergottesdienst.

Pfingstmontag, 29. Mai 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (Weymann).

Mittwoch, 31. Mai 1950

Kein Schülergottesdienst und keine Betstunde. 20.00 Uhr Männerabend.

Evangel. Kirchengemeinde Nagold

Pfingstsonntag, 28. Mai 1950

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (P); 10.45 Uhr Kindergottesdienst; 19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst.

Pfingstmontag, 29. Mai 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (W).

Iselshausen

Pfingstsonntag, 28. Mai 1950

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (W); 10.30 Uhr Christenlehre; 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Pfingstmontag, 29. Mai 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (P).

Evangel. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 27. Mai

20.30 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht St.-Georgs-Kapelle (Seifert).

Pfingstsonntag, 28. Mai

8.30 Uhr Festgottesdienst Kreiskrankenhaus (Seifert); 9.30 Festgottesdienst Stadtkirche, anschl. Feier des Heiligen Mahles mit Beichte (Seifert); 10.00 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Schäufele); 10.30 Uhr Jugendgottesdienst im Gemeindehaus. Keine Christenlehre.

Pfingstmontag, 29. Mai

9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele).

Mittwoch, 31. Mai

Keine Frühandacht.

Donnerstag, 1. Juni

20.00 Bibelstunde im Gemeindehaus; 21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.